

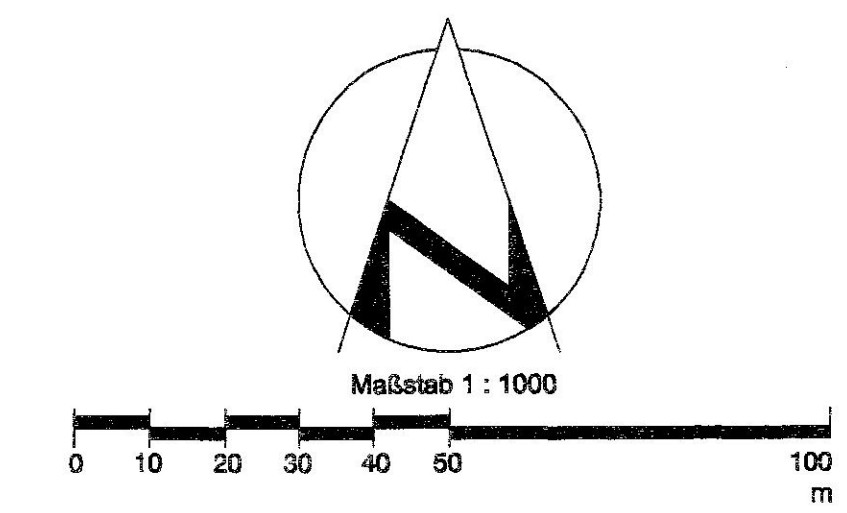
SATZUNG DER GEMEINDE HOHENFELDE

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.1 WOHNGEBIET „AM SCHWANENTEICH“

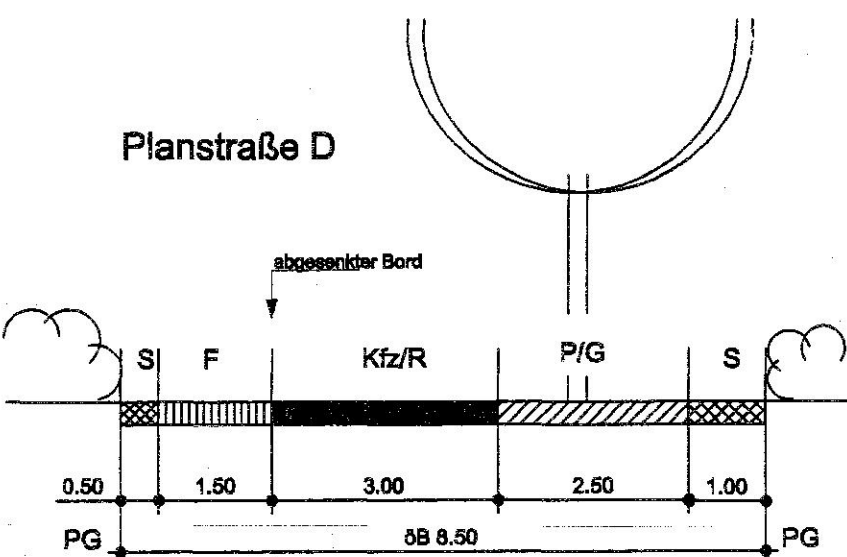
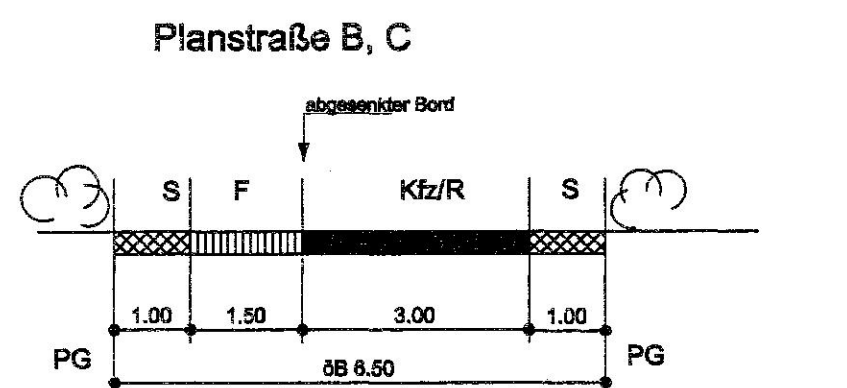
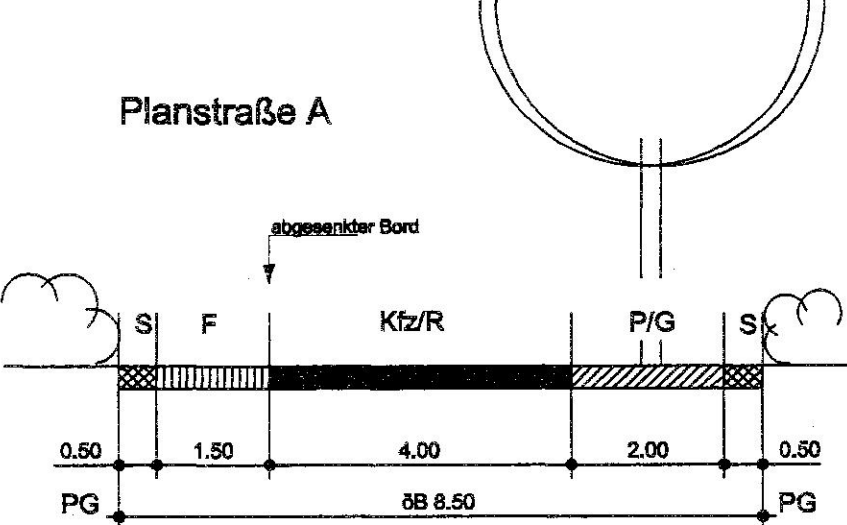
- NORDWESTLICH DES SCHWANENTEICHES UND DES PARKWEGES, ZWISCHEN LANDESSTRAßE UND DEM WEG ZUM „QUELLENTAL“ -

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) sowie nach § 88 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Neufassung vom 06.05.1998 (GS M-V Gl. Nr. 2130-3 S. 488) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfelde vom 02.11.1999 und der Anträge beim Landrat des Landkreises Bad Döberan folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 für das Wohngebiet „Am Schwanenteich“ - nordwestlich des Schwanenteiches und des Parkweges, zwischen Landesstraße und dem Weg zum „Quellentale“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG



empfohlene
Straßenquerschnitte
M 1 : 100
Angaben in Meter



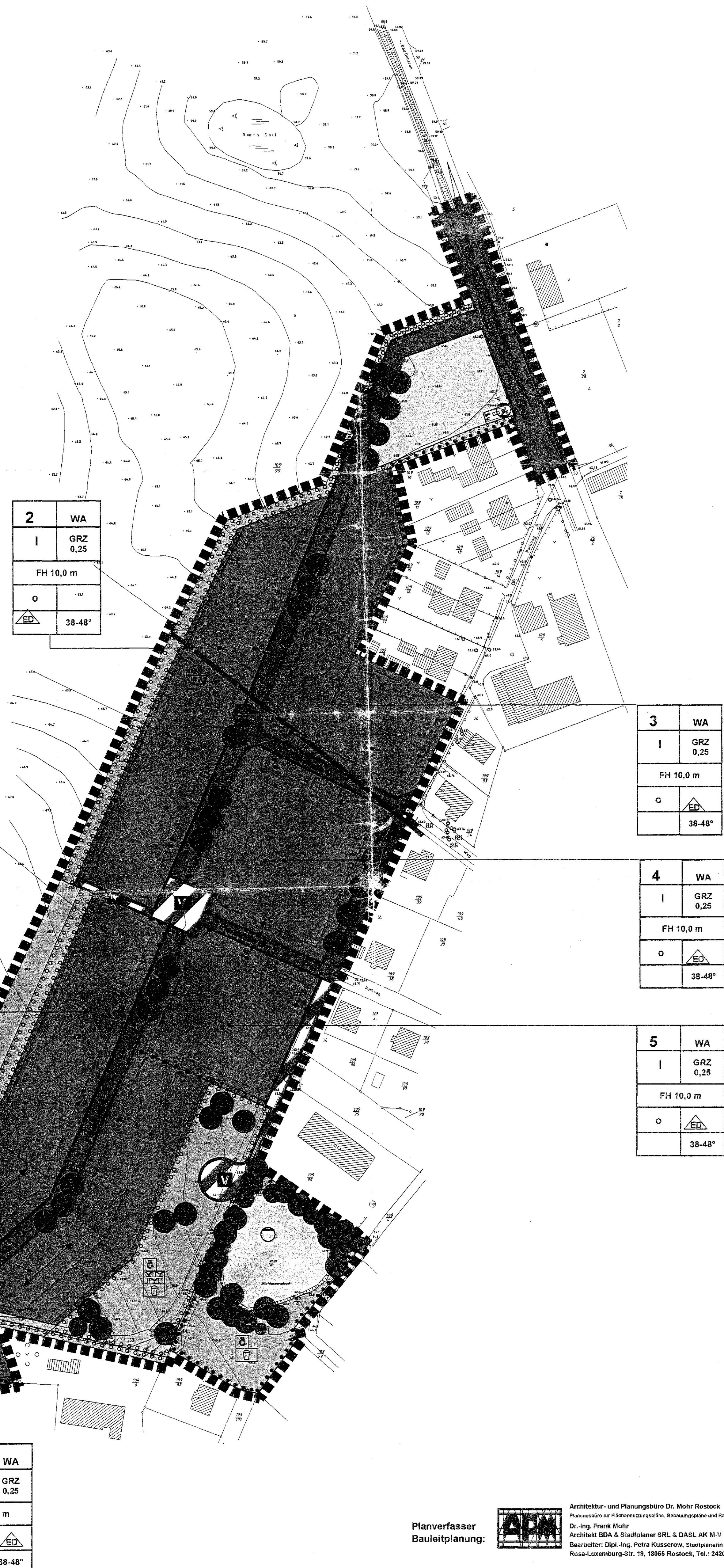
Kfz = Kraftfahrzeuge
F = Fußgänger
R = Radfahrer
P/G = Parken und Grün im Wechsel
S = Schutz- und Randstreifen
PG = Privatgrund
GB = öffentlicher Bereich

Baufeld	Art der baul. Nutzung
Höchstzahl der Vollgeschosse	Grundflächenzahl als Höchstmaß
max. Firsthöhe	
Bauweise	Hausform
Dachform	Dachneigung

1	WA
I	GRZ 0,25
o	FH 10,0 m
o	SD 38-48°

6	WA
I	GRZ 0,25
o	FH 10,0 m
o	SD 38-48°

7	WA
I	GRZ 0,25
o	FH 10,0 m
o	SD 38-48°



Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock
Planverfasser:
Bauleitplanung:
Architekt BDA & Stadtplaner SRL & DAS, AK M-V 51476-51-40
Bauleiter: Dipl.-Ing. Peter Kussmann, Stadtplaner
Rostock-Lübeck-Str. 19, 18055 Rostock, Tel. 242022, Fax: 242031

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Veranschaulichung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauzeichnungsverordnung - BauZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1999 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen vom 02.11.1999 und der Anträge beim Landrat des Landkreises Bad Döberan folgende Satzung über die Ausarbeitung der Bauzeichnungsverordnung und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZVO) vom 16. Dezember 1999 (BGB. I S. 58).

Planzeichen Erklärung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB)

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH Firsthöhe als Höchstmaß über Straßenbegrenzungslinie

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN, BETRAGEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Offene Bauweise

SD Satteldach

Baugrenze

Flurrichtung

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

Öffentliche Parkfläche

Fußweg

Verkehrsberuhigter Bereich

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserseparierung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung:

Gas

Abwasser (hier: Regenrückhaltebecken)

GRÜNLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen

öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung:

naturnaher Parkanlage

Spielplatz

naturnahere Grünfläche

WASSERFLÄCHEN U. FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ U. DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 u. Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen

Zweckbestimmung:

RRB Regenrückhaltebecken

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Zweckbestimmung:

Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

Schutzzone IIIA

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung von Bäumen

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

vorhandene Höhe nach NN

vorhandene Flurstücksgrenze

vorhandene hochbauliche Anlage

Sichtdreieck

Bemaßung

BEMERKUNGEN:

Der Abstand aller nicht baulichen Baugrenzen zur Straßenbegrenzungslinie (öffentliche Verkehrsfläche) und zu Pflanzgebieten beträgt 3 Meter.

TEIL B - TEXT

In Ergänzung der Planzeichnung (Teil A) wird folgendes festgesetzt:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

1. In den Baufeldern 1 bis 7 sind die nach § 4 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §16-20 BauNVO)

2. Die festgesetzte max. Firsthöhe bezieht sich auf die Oberkante des Erdgeschossfußbodens.

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens an der dem öffentlichen Verkehrsraum zugewandten Seite des Gebäudes darf im Baufeld 1 bis zu 1 m, in den Baufeldern 6 und 7 bis zu 0,30 m und in den anderen Baufeldern bis zu 0,50 m über der Höhenlage des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Verkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie) im Zufahrtsbereich des Grundstückes liegen. (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 14, 22, 23 BauNVO)

3. In Teilen der Baufelder 1, 6 und 7 ist die Ausrichtung der Firstlinie der Hauptnutzung parallel zur Straßenbegrenzungslinie festgesetzt. Auf den anderen Baufeldern ist die Ausrichtung des Firstes parallel oder rechtwinklig zur Straßenbegrenzungslinie zulässig.

4. Die Traufhöhe von Nebenanlagen darf max. 3,00 m betragen.

Traufhöhe im Sinne dieser Satzung ist die Höhe von der Oberkante des Erdgeschossfußbodens bis zur äußeren Schrittkante der Außenwand mit der Dachhaut.

GARAGEN UND STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und § 21 a BauNVO)

5. Der Abstand zur Straßenbegrenzungslinie muß vor Garagen mindestens 5,0 m; vor überdachten Stellplätzen mindestens 3,0 m betragen.

6. Notwendige öffentliche Stellplätze sind in den Planstrassen A und D einzuräumen.

SICHTDREIECKE (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

7. Sichtdreiecke sind von jeder stornbekommenden Nutzung, Befestigung, Einmündung oder Aufschüttung mit einer Höhe von mehr als 0,70 m über der angrenzenden Verkehrsfläche freizuhalten; zulässig sind jedoch: Einzelbäume mit einem Kronenansatz in mindestens 2,50 m Höhe.

GRÜNGESTALTUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 u. Abs. 4 BauGB i.V.m. §10 Abs. 4 LNatG M-V)

8. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Spielplatz“ und „Naturnaher Grünfläche“ ist das Aufstellen einer Spielgeräte zulässig. Der Flächenanteil Spielen darf 20% der Gesamtfläche nicht übersteigen. Die Pflanzung der Sträucher und Bäume hat auf 1/3 der Gesamtfläche in einzelnen Gruppen zu mind. 10 Pflanzen gemäß Pflanzenliste zu erfolgen. Die verbleibenden Flächen sind durch 1-2 mal jährliche Mahd extensiv zu bewirtschaften.

9. Innerhalb der Fläche für die Landwirtschaft ist nur Obstbau zulässig. Durch die Pflanzung von 3 Obstbäumen / 200 m² (2x verpflanzt; 100-150 cm) gemäß Pflanzenliste ist eine Streuobstwiese mit extensiver Wiesennutzung anzulegen. Die extensive Wiese ist ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Die Mahd darf erst nach dem 1. Juli erfolgen.

10. Das von Dächern und versiegelten Flächen anfallende Regenwasser ist auf den privaten Grundstücksfächen zu versickern, soweit es der Baugrund zuläßt.

11. PKW-Stellplätze sowie Wegeflächen mit geringer Belastung sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (Rasengitter, Pflasterstein, wasserdurchlässige Decke, Schotterfläche) auszuführen.

12. Innerhalb der Verkehrsflächen sind gemäß Planzeichnung Straßenbäume in Reihe fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abweichungen von bis zu 5 m sowie ein Wechsel der Straßenseite sind zulässig.

13. Bei öffentlichen Stellplatzanlagen ist je 4 Stellplätze ein mittelgroßkroniger Baum gemäß Pflanzenliste fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

14. Als Mindestqualität für die Baumpflanzung in Verkehrsflächen sind 3 mal verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 16-18 cm, gemessen in 1m Höhe, vorgeschrieben.

15. Restflächen im Straßenraum sind bei einer Mindestbreite von 2 m mit heimischen, standortgerechten Sträuchern gemäß Pflanzenliste oder mit Landschaftsrasen zu begrünen. Schmälere Flächen sind mit standortgerechten Sträuchern oder Stauden zu bepflanzen. Als Mindestqualität für die Strauchpflanzung ist festgesetzt: 2 mal verpflanzte, 100 bis 125 cm.

16. Innerhalb der mit einem Pflanzgebot belegten öffentlichen Grünfläche entlang des West- und Nordrandes des B-Plangebietes ist eine 4-reihige Hecke mit Hochstaudensaum in einer Breite von 6 m mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern gemäß Pflanzenliste zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Als Mindestqualität für die Strauchpflanzung ist festgesetzt: 2x verpflanzte, 80-100 cm.

17. Innerhalb der mit einem Pflanzgebot belegten Flächen der Baufelder 1,2,5 und 6 ist eine dichte Hecke in einer Breite von 2 m mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern gemäß Pflanzenliste zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Als Mindestqualität für die Strauchpflanzung ist festgesetzt: 2x verpflanzte, 80-100 cm.

18. Innerhalb der mit einem Pflanzgebot belegten öffentlichen Grünfläche entlang des Südrandes des B-Plangebietes ist eine freilebende, dichte Hecke in einer Breite von 2 m mit heimischen, standortgerechten Sträuchern gemäß Pflanzenliste zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Als Mindestqualität für die Strauchpflanzung ist festgesetzt: 2x verpflanzte, 90-100 cm.

19. Je 200 m² nicht überbaubarer Grundstücksfäche ist ein standortgerechter mittel- bis großkroniger Laubbau oder Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

20. Bei Pflanzungen im B-Plangebiet sind heimische, standortgerechte Arten zu verwenden. PFLANZENLISTE:

BAUMARTEN

ROß-KASTANIE Aesculus hippocastanum

ROTER HARTIEGEL Roter Hartiegel

STÄHLICHES Quercus robur

TRAUBEN-EICHE Quercus petraea

SPITZ-ALHORN Acer platanoides

WINTER-LINDE Tilia cordata

SOMMER-LINDE Tilia platyphyllos

EBERESCHE Sorbus aucuparia

SCHWEDISCHE MEHLSBÄUME Sorbus intermedia

VOGELKIRSCH Prunus avium

STRÄUCHARTEN

CORNUS SANGUINEA Cornus sanguinea

PRUNUS SPINOSA Prunus spinosa

CRATAEGUS LAEVIATA Crataegus laevigata

EUONYMUS EUROPAEUS Euonymus europaeus

CORYLUS AVELLANA Corylus avellana

VIBURNUM OPULUS Viburnum opulus

ROSA RUBIGINOSA Rosa rubiginosa

CORNUS MAS Cornus mas

OBSTBÄUME

BEE'S FLASCHENBIRNE Pyrus L.

CLAEP'S LIEBLING Pyrus L.

GALLIERS BUTTERBIRNE Pyrus L.

GRÄFIN VON PARIS Pyrus L.

GUTE GRAUE Pyrus L.

KRÄUTLICHE VON CHARNEU Pyrus L.

TRUMPF VON VIENNE Pyrus L.

WOLFFSMANN RENETTE Malus

DOBERANER RENETTE Malus

GELBER RICHARD Malus

DRINKEN Malus

21. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorhandenen Bäume und Gehölze sind zu erhalten und vor Beeinträchtigungen während der Durchführung von Bauarbeiten durch Maßnahmen gemäß DIN 18600 zu schützen.

22. Innerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten. Der Bestand ist durch ergänzendes Anpflanzen von heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu entwickeln.

23. I.V.m. § 8a BNatSchG erfolgt eine Sammelanordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus Nr. 8, 9, 12, 13 und 16-18 anteilig auf die Erschließungsflächen entsprechend der tatsächlichen Versiegelung und die Bauflächen des Plangebietes entsprechend der zulässigen Grundflächenzahl.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 86 LBauO M-V)

24. Einfriedungen der Grundstücke sind als Hecken, Holzzaune oder Ziegelmauern auszuführen. Drahtzäune auf der Gartenseite von Hecken sind bis max. 1,20 m Höhe zulässig.

25. In allen Baufeldern ist für die Hauptdachfläche der Gebäude der Hauptnutzung eine Dachneigung von 38 bis 48 Grad festgesetzt.

26. Außenwände sind in Verbrennenmauerwerk, als Holzfasern, gestützt oder als Kombination dieser auszuführen. Nicht erlaubt sind Kunststoffverkleidungen.

27. Mülltonnenstellplätze sind durch Anordnung, Materialwahl und Farbgebung in die Gestaltung von Gebäuden, Einfriedungen und Begrünung auf den jeweiligen Grundstücken einzubeziehen.

HINWEISE:

1. Aufgrund des § 16 i.V.m. § 7 DSchG M-V werden vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Auflagen erteilt:

Der Beginn des Mutterbodenabtrags ist mit der unteren Denkmalschutzbehörde spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich abzustimmen. Darüber hinaus sind im weiteren Planbereich während der Bauarbeiten aus archäologischer Sicht weitere Funde möglich. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle mindestens 5 Werktage bis zum Eintreffen der Vertreter zu sichern (§ 1 Abs. 1, 2 und 3).

Gemäß § 6 Abs. 5 DSchG M-V trägt der Verursacher des Eingriffs die anfallenden Kosten.

2. In dem Teil des Plangebietes, der sich in der Trinkwasserschutzzone III A der Wasserversorgung Hohenfelde befindet, ist die Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete: I, Teil: Schutzgebiete für Grundwasser" DVCK - Regelwerk - Arbeitsblatt W 101 (1978) für die Trinkwasserschutzzone III A einzuhalten.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06.05.1998.

Hohenfelde, 05.11.99 (Siegelabdruck)

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 24a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Hohenfelde, 05.11.99 (Siegelabdruck)

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 25.05.1999 durchgeführt.

Hohenfelde, 05.11.99 (Siegelabdruck)

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.10.1998 und 09.04.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hohenfelde, 05.11.99 (Siegelabdruck)

5. Die Gemeindevertretung hat am 14.10.1998 und 24.03.1999 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Hohenfelde, 05.11.99 (Siegelabdruck)

6. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 02.11.1998 bis zum 07.12.1998 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 16.10.1998 bis zum 02.11.1998 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hohenfelde, 05.11.99 (Siegelabdruck)

7. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplans am 31.08.98 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 2500 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgelehnt werden.

Hohenfelde, 05.11.99 (Siegelabdruck)

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.03.1999 und am 08.06.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hohenfelde, 05.11.99 (Siegelabdruck)

9. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 12.04.1999 bis zum 17.05.1999 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 26.03.1999 bis zum 12.04.1999 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hohenfelde, 05.11.99 (Siegelabdruck)

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.03.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.03.1999 gebilligt.

Hohenfelde, 05.11.99 (Siegelabdruck)

11. Der Bebauungsplan wurde angezeigt. MR EStA vom 15.11.1999 wurde erklärt, daß keine Rechtsverletzungen und redaktionsförmige Mängel vorliegen.

Hohenfelde, 05.11.99 (Siegelabdruck)

12. Die Rechtsverletzungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.03.1999 berücksichtigt.

Hohenfelde, 05.11.99 (Siegelabdruck)

13. Die Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

Hohenfelde, 05.11.99 (Siegelabdruck)

14. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 12.04.1999 bis zum 17.05.1999 während der Dienst- und Öffnungszeiten durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsfrist der Auslegung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21a Abs. 2 BauGB) und weitere zur Prüfung und Einreichung von Entwürfen und Anregungen (§§ 14, 20 Abs. 2, 21a Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 24.03.1999 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hohenfelde, 05.11.99 (Siegelabdruck)

15. Die Satzung ist am 24.03.1999 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hohenfelde, 05.11.99 (Siegelabdruck)

16. Die Satzung ist am 24.03.19